

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung von Nordhäuser Straßenbahnen für
Sonderfahrten mit oder ohne Catering-Service (AVB-Sonderfahrten),
Stand: 09.01.2018**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB-Sonderfahrten) gelten für die Benutzung von Straßenbahnen im Rahmen von Sonderfahrten mit oder ohne Catering-Service auf dem Streckennetz der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH.

§ 2 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN) ist zur Beförderung von Personen nicht verpflichtet, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für andere Fahrgäste darstellen.
2. Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden nur befördert, wenn sie während der gesamten Fahrt von Personen begleitet werden, die die Aufsichtspflicht ausüben.

§ 3 Verhalten des Auftraggebers und der Fahrgäste

1. Die eingesetzten Straßenbahnen sowie die Betriebsanlagen sind so zu benutzen, dass die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit des Betriebes und der Fahrzeuge sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist Folge zu leisten. Bei Streitigkeiten bleiben - vorbehaltlich einer späteren Klärung - die Anordnungen des Fahrpersonals bindend.
2. Den Fahrgästen ist es aus Sicherheitsgründen insbesondere untersagt:
 - sich mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
 - Gegenstände aus den eingesetzten Straßenbahnen zu werfen, hinaus zu halten oder hinaus ragen zu lassen,
 - Gleisanlagen, im besonderen Bahnkörper, außerhalb von Übergängen zu betreten oder zu überqueren,
 - in den eingesetzten Straßenbahnen und auf den Haltestellenanlagen Rollschuhe, Skatbords, Inline-Skater und dergleichen zu benutzen.
3. Die Fahrgäste dürfen die eingesetzten Straßenbahnen nur an den festgelegten Haltestellen betreten und verlassen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, so darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Gast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Die für Kinder aufsichtspflichtigen Personen sind dafür verantwortlich, dass diese Verhaltensregeln auch von den Kindern eingehalten werden.
4. Sollte die eingesetzte Straßenbahn durch Fahrgäste beschädigt und/oder über das bei vertragsgemäßen oder über das bei gewöhnlichem Gebrauch hinausgehende Maß verunreinigt werden, so haftet der Auftraggeber unbeschadet der Ansprüche der VBN gegen den Fahrgast für die anfallenden Reparaturkosten und/oder Reinigungskosten als Gesamtschuldner neben dem Fahrgast. Für die Reinigung wird eine Pauschale von 100,00 € erhoben. Die Geltendmachung von einem weiteren Schaden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass eine Verunreinigung durch einen Fahrgast nicht verursacht wurde und/oder dass die Reinigungskosten geringer sind als die Pauschale von 100,00 €.

5. Das Anbringen von Plakaten, Klebern und Schmuck jeder Art (Girlanden, Blumengebinden etc.) ist sowohl innen als auch außen untersagt, sofern nicht eine ausdrückliche, schriftliche vertragliche Vereinbarung hierüber getroffen wurde.
6. Werden die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notöffnung) der eingesetzten Straßenbahnen missbräuchlich betätigt, haben der verursachende Fahrgast und der Auftraggeber als Gesamtschuldner - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € als Gesamtschuldner zu bezahlen.

§ 4 Transport von Sachen

1. Gepäckstücke werden nur transportiert, soweit dies im Beförderungsvertrag vereinbart ist. Der Umfang des Transportes richtet sich nach dem Charakter der Fahrt, sofern nicht ausdrücklich ein weiterer Transportumfang vereinbart worden ist. Ein weitergehender Anspruch des Fahrgastes auf Transport von Sachen besteht nicht. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zum Transport zugelassen werden und an welcher Stelle sie zu platzieren sind.
2. Vom Transport sind gefährliche Stoffe und gefährliche Güter ausgeschlossen.
3. Der Fahrgast hat die zu transportierenden Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder gefährdet werden.
4. Während der Fahrtunterbrechungen dürfen die zu transportierenden Sachen nur dann im Fahrzeug belassen werden, wenn dies ausdrücklich mit dem Fahrpersonal abgestimmt und von diesem zugelassen wurde. Die VBN haftet insoweit nicht für den Verlust von transportierenden Sachen.

§ 5 Mitnahme von Tieren

1. Tiere werden nur mitgenommen, wenn dies im Beförderungsvertrag vereinbart worden ist.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person mitgenommen. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
3. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Mitnahme stets zugelassen.
4. Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
5. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
6. Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere zu beaufsichtigen. Auftraggeber und Fahrgast haften für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird, als Gesamtschuldner.

§ 6 Änderung der Fahrtroute

1. Abweichungen von der geplanten und/oder vereinbarten Fahrtroute infolge von Verkehrsbehinderungen begründen keine Ersatzansprüche des Auftraggebers und/oder der Fahrgäste. Sofern möglich, wird die VBN eine andere Fahrtstrecke im Rahmen der vereinbarten Fahrzeit anbieten.
2. Bei unvorhergesehenen, nicht vereinbarten Leistungserweiterungen sind für die Rechnungslegung die nach beendeter Fahrt festgestellte Fahrtstrecke und Fahrzeiten maßgebend, sofern die Fahrtstrecke oder die Fahrzeit um mehr als 5% von der vereinbarten abweicht.
3. Wird gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Umfang die Fahrtstrecke verlängert oder die Fahrt zu einem späteren Zeitpunkt beendet, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung.

4. Bei technischen Defekten der eingesetzten Straßenbahnen wird die VBN Ersatzfahrzeuge einsetzen, die den vereinbarten Fahrzeugen möglichst gleichwertig sind. Darüber hinaus stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 7 Catering-Service

1. Ein Catering in den eingesetzten Nordhäuser Straßenbahnen wird über einen Kooperationspartner der VBN angeboten.
2. Die Rechnungslegung über die Gesamtleistung erfolgt durch die VBN an den Auftraggeber.

§ 8 Änderung/Stornierung des Beförderungsauftrages

1. Änderungswünsche zu Fahrdauer, Fahrtroute, Anzahl der Fahrgäste und Art sowie Anzahl mitzunehmender Gegenstände hat der Auftraggeber der VBN bis spätestens 5 Werktage vor dem Fahrttermin schriftlich mitzuteilen. Bei späterem Eingang kann eine Berücksichtigung dieser Wünsche nicht gefordert werden. Die Erweiterung der gestellten Leistungen ist nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten der VBN möglich. Vertragsbestandteil werden diese Änderungswünsche erst mit schriftlicher Bestätigung durch die VBN.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Auftraggeber von dem Beförderungsvertrag zurück, so hat er dies der VBN schriftlich mitzuteilen und der VBN den entstandenen Aufwand in Form einer pauschalen Entschädigungszahlung auszugleichen.
 - a) Bei einem Zugang der Rücktrittserklärung bis einschließlich zum 9. Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrttermin wird dem Auftraggeber keine Aufwandsentschädigung berechnet.
 - b) Ist eine schriftliche Rücktrittserklärung zwischen dem 8. und 5. Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrttermin zugegangen, hat der Auftraggeber an die VBN eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des vereinbarten Preises zu bezahlen.
 - c) Bei Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung zwischen dem 4. und 2. Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrttermin beträgt die pauschale Aufwandsentschädigung 50% des vereinbarten Preises.
 - d) Bei einem späteren Zugang der Rücktrittserklärung ist der volle vereinbarte Preis als Aufwandsentschädigung zu entrichten.

Maßgeblich für die Bestimmung des Rücktrittszeitpunkts ist jeweils der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der VBN. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als in den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen.

§ 9 Haftung

1. Für Leistungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Catering-Service etc.) und die in dem Beförderungsvertrag ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet die VBN nicht.
2. Die Haftung der VBN aus dem Beförderungsvertrag wird für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit herrühren und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, auf die Höhe des dreifachen Beförderungsgeldes beschränkt.

3. Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die VBN jeweils je Fahrgast bei Sachschäden bis zur Höhe des dreifachen des auf den Fahrgast entfallenden Reisepreises.

§ 10 Gerichtsstand

1. Der allgemeine Gerichtsstand der VBN ist Nordhausen.
2. Sollte der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Nordhausen vereinbart.